



Exekutivagentur für Innovation und Netze

Abteilung C – Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

**FINANZHILFEVEREINBARUNG
IM RAHMEN DER FAZILITÄT CONNECTING EUROPE (CEF) –
WiFi4EU**

VEREINBARUNG Nr. INEA/CEF/WiFi4EU/2-2019/027138-040060

Die **Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)** (die „Agentur“), im Rahmen der ihr von der Europäischen Kommission (die „Kommission“) übertragenen Befugnisse, die zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten wird durch Head of Department C, Andreas Boschen

einerseits

und

GEMEINDE: Starzach

Hauptstr., 15

72181, Starzach, DEUTSCHLAND

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch Noé Thomas

für die Zwecke dieser Vereinbarung „Begünstigter“ genannt,

andererseits

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen (die „Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I Beschreibung der Maßnahme

Anhang II Allgemeine Bedingungen (die „Allgemeinen Bedingungen“)

die Bestandteile dieser Vereinbarung (die „Vereinbarung“) sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Anhängen vor.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) gehen dem übrigen Anhang vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

FINANZHILFEVEREINBARUNG	1
BESONDERE BEDINGUNGEN	2
ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	3
ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG UND DAUER DER MAßNAHME	3
ARTIKEL 3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE	4
ARTIKEL 4 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN	4
ARTIKEL 5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN	5
ARTIKEL 6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN	5
ARTIKEL 7 – FINANZHILFE FÜR EINEN BEGÜNSTIGTEN, MIT DEN BEGÜNSTIGTEN VERBUNDENE EINRICHTUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSSTELLEN, DIE VON DEN BEGÜNSTIGTEN BENANNT WERDEN	6
ARTIKEL 8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE).....	6
ARTIKEL 9 – ÜBERWACHUNGSANFORDERUNGEN UND NEUKONFIGURIERUNG der Netze	6
ARTIKEL 10 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN	7
ARTIKEL 11 – GLEICHWERTIGE METHODEN ZUR NEUKONFIGURIERUNG UND ANBINDUNG AN DAS ÜBERWACHUNGSSYSTEM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	7
ARTIKEL 12 – WIRKUNGEN DER Kündigung	7

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Kommission gewährt dem Begünstigten nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie des Anhangs I der Vereinbarung eine Finanzhilfe zur Durchführung der in Anhang I (Beschreibung der Maßnahme) beschriebenen Maßnahme „WiFi4EU – Förderung der Internetanbindung in Kommunen“ (die „Maßnahme“) in
Starzach, Maßnahmennummer **2-2019/027138-040060**

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Begünstigte die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, die Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen.

- 1.2 Zur Durchführung der Maßnahme wählt der Begünstigte ein WiFi-Installationsunternehmen als Auftragnehmer im Sinne von Artikel II.9 aus. Das WiFi-Installationsunternehmen registriert sich im WiFi4EU-Portal (abrufbar unter <https://www.wifi4eu.eu/>). Der Begünstigte verpflichtet sich, die Pflichten aus dieser Vereinbarung auf das WiFi-Installationsunternehmen zu übertragen. Zusätzlich zu Artikel II.9.4 stellt der Begünstigte insbesondere sicher, dass folgende Bedingungen ebenfalls für das WiFi-Installationsunternehmen gelten:

- a) Verpflichtung zur Einhaltung der in Anhang I genannten technischen Anforderungen;
- b) Verpflichtung zur Vorlage der Erklärung und zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 4.1 Buchstabe a.

- 1.3 Für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung ist allein der Begünstigte verantwortlich. Der Begünstigte stellt sicher, dass der/die mit dem WiFi-Installationsunternehmen unterzeichnete(n) Vertrag/Verträge zur Durchführung dieser Maßnahme Bestimmungen enthält, denen zufolge dem WiFi-Installationsunternehmen gegenüber der Agentur keinerlei Rechte aus der Vereinbarung zustehen.

Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen dieser Vereinbarung behält sich die Agentur das Recht vor, den rechtsgrundlos gezahlten Betrag gemäß Artikel II.26 vom Begünstigten einzuziehen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG UND DAUER DER MAßNAHME

- 2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- 2.2 Ab dem Tag des Inkrafttretens der Finanzhilfevereinbarung verfügt der Begünstigte über eine Frist von höchstens 18 Monaten, um die WiFi-Installation im Einklang mit Anhang I abzuschließen und die in Artikel 4.1 Buchstabe b vorgesehene Erklärung einzureichen. Diese maximale Frist kann nicht verlängert werden, außer in Fällen höherer Gewalt im Sinne von Artikel II.14.1.

ARTIKEL 3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

Die Finanzhilfe für die Maßnahme beläuft sich auf höchstens 15 000 EUR und wird in Form eines Pauschalbetrags (der „Gutschein“) gewährt.

ARTIKEL 4 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der Zahlungsantrag gilt als bei der Agentur eingegangen, wenn die folgenden Erklärungen eingereicht wurden:

a) Erklärung des WiFi-Installationsunternehmens auf dem WiFi4EU-Portal, wonach die Installation des WiFi4EU-Netzes gemäß Anhang I abgeschlossen ist und das WiFi-Netz funktioniert. Die Erklärung muss für jedes WiFi4EU-Netz die folgenden obligatorischen Angaben enthalten:

- Bezeichnung des WiFi4EU-Netzes (z. B. Rathaus),
- Domainname.

Außerdem muss das WiFi-Installationsunternehmen für jedes WiFi4EU-Netz eine vollständige Liste der installierten Zugangspunkte erstellen. Für jeden Zugangspunkt sind folgende obligatorische Angaben zu machen:

- ✓ Art des Standorts (z. B. Schule, Park, U-Bahn): Auf dem WiFi4EU-Portal wird es eine Drop-down-Liste geben,
- ✓ Bezeichnung des Standorts (z. B. Flur),
- ✓ Verortungsdaten des Zugangspunkts,
- ✓ Art des Geräts: Innen- oder Außenbereich,
- ✓ Marke des Geräts,
- ✓ Gerätemodell,
- ✓ Seriennummer des Geräts,
- ✓ MAC-Adresse (Media Access Control);

b) Erklärung des Begünstigten auf dem WiFi4EU-Portal, wonach das WiFi4EU-Netz Anhang I entspricht und funktioniert.

4.2 Nach Eingang der Erklärungen und der in Artikel 4.1 genannten zusätzlichen Informationen verfügt die Agentur über eine Frist von höchstens 60 Tagen, um zu überprüfen, ob das WiFi4EU-Netz funktioniert, und um die Restzahlung zu leisten.

Die Zahlung wird nur dann geleistet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Mindestens zehn Nutzer haben sich mit dem/den WiFi4EU-Netz(en) verbunden;
- ii) die visuelle Identität von WiFi4EU wird auf der Vorschaltseite (Captive Portal) angemessen angezeigt.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Begünstigte eine Bestätigungsmeldung und die Agentur leistet die Zahlung an das WiFi-Installationsunternehmen. Die vorgenannten Zahlungsvoraussetzungen berühren nicht das Recht der Agentur, im Rahmen von Ex-post-Prüfungen zu kontrollieren, ob die WiFi-Installationen den technischen Spezifikationen gemäß Anhang I entsprechen.

ARTIKEL 5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Die Zahlung des Gutscheins erfolgt auf das vom WiFi-Installationsunternehmen auf dem WiFi4EU-Portal im IBAN-Format angegebene Bankkonto.

ARTIKEL 6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND

KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Die GD CNECT und die INEA sind gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich.

6.2 Kontaktdaten

6.2.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Sofern dies vorgesehen ist, haben alle elektronischen Mitteilungen über das WiFi4EU-Portal (<https://www.wifi4eu.eu/>) zu erfolgen, einschließlich über die auf dem Portal verfügbare Helpdesk-Funktion.

Mitteilungen gemäß den Artikeln II.14, II.15, II.16, II.26 und II.27 sowie sonstige Mitteilungen, die nicht vom WiFi4EU-Portal unterstützt werden, haben schriftlich unter Angabe der Nummer der Vereinbarung zu erfolgen und sind an folgenden Adressaten zu richten:

Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)
Abteilung C – Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)
Referat C5 – CEF Telekommunikation
W910
1049 Bruxelles/Brussel
Belgique/België
INEA-CEF-WIFI4EU@ec.europa.eu

Förmliche Mitteilungen in Papierform an den Begünstigten sind an dessen in der Präambel dieser Finanzhilfevereinbarung genannte Meldeanschrift zu senden.

6.2.2 Zeitpunkt der Mitteilungen über das WiFi4EU-Portal

Mitteilungen, die über das WiFi4EU-Portal übermittelt werden, gelten als erfolgt, wenn sie von der versendenden Partei abgeschickt wurden (d. h. Datum und Uhrzeit des Versendens über das WiFi4EU-Portal).

Alle Mitteilungen müssen in der Sprache dieser Vereinbarung oder in englischer Sprache erfolgen. Die Agentur kommuniziert in derselben Sprache wie der Begünstigte.

ARTIKEL 7 – FINANZHILFE FÜR EINEN BEGÜNSTIGTEN, MIT DEN BEGÜNSTIGTEN VERBUNDENE EINRICHTUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSSTELLEN, DIE VON DEN BEGÜNSTIGTEN BENANNT WERDEN

Verweise auf „die Begünstigten“ sind als Verweise auf „den Begünstigten“ zu verstehen. Es können keine verbundenen Einrichtungen oder Durchführungsstellen benannt werden.

ARTIKEL 8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels II.8.3 räumen die Begünstigten der Agentur folgende Rechte ein:

- Nutzung des Namens des Begünstigten und von Bildern des WiFi4EU-Netzes zur Bekanntmachung der Initiative;
- Nutzung anonymisierter Daten über Verbindungen mit dem WiFi4EU-Netz für statistische Zwecke.

ARTIKEL 9 – ÜBERWACHUNGSANFORDERUNGEN UND NEUKONFIGURIERUNG DER NETZE

Der Begünstigte

- hält das WiFi4EU-Netz für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Bestätigungsmeldung der Agentur nach Artikel 4.2 in vollem Umfang in vollem Umfang betriebsfähig;
- konfiguriert das WiFi4EU-Netz neu, um es an das gesicherte Authentifizierungs- und Überwachungssystem in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang I Punkt I.5 anzubinden.

Der Begünstigte ist auch für die regelmäßige Wartung und die notwendigen Reparaturen des WiFi4EU-Netzes zuständig. Das Netz darf im Laufe eines Jahres nicht länger als 60 Kalendertage ausfallen.

In den drei Jahren nach Zahlung des Restbetrags kann die Agentur technische Kontrollen und/oder Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob der Begünstigte die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhält.

ARTIKEL 10 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Abweichend von Artikel II.13.1 Unterabsatz 1 ist der Begünstigte berechtigt, dem WiFi-Installationsunternehmen das Recht zur Geltendmachung des in Artikel 3 genannten Betrags gegen die Agentur abzutreten.

Die Zahlung an das WiFi-Installationsunternehmen gilt als Zahlung an den Begünstigten und entbindet die Agentur von jeder anderen Zahlungsverpflichtung.

ARTIKEL 11 – GLEICHWERTIGE METHODEN ZUR NEUKONFIGURIERUNG UND ANBINDUNG AN DAS ÜBERWACHUNGSSYSTEM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

In Ausnahmefällen können nach der Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kommission und der zuständigen Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, Norwegens oder Islands die in Anhang I Punkt I.5 beschriebenen Methoden zur Konfigurierung und Anbindung an das Überwachungssystem der Europäischen Kommission durch gleichwertige Konfigurierungs- und Anbindungsmethoden in der Verwaltungsvereinbarung geändert werden.

Der Begünstigte setzt die Agentur über das WiFi4EU-Portal von der Einhaltung der in der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen gleichwertigen Konfigurierungs- und Anbindungsmethoden in Kenntnis. Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der Agentur als geändert.

ARTIKEL 12 – WIRKUNGEN DER KÜNDIGUNG

Wird die Vereinbarung gemäß den Bestimmungen des Artikels II.16.1 oder II.16.3.1 gekündigt, kann die Agentur die Finanzhilfe kürzen und rechtsgrundlos gezahlte Beträge gemäß den Artikeln II.25.4 und II.26 einziehen.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Begünstigten weiterhin, insbesondere die in den Artikeln 4, II.5, II.7, II.8, II.13 und II.27 sowie solche, die sich aus etwaigen Zusatzbestimmungen über die Nutzung der Ergebnisse gemäß Artikel 8 ergeben.

Geschehen zu Deutsch

ELEKTRONISCHE UNTERSCHRIFTEN

Für den Begünstigten

Für die Agentur


Exekutivagentur für Innovation und Netze

Abteilung C – Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

ANHANG I BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

I.1. Anwendungsbereich und Zielsetzungen

Bei der WiFi4EU-Initiative handelt es sich um ein Programm zur Förderung der Einrichtung eines kostenlosen WiFi-Zugangs an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen und im Freien (z. B. Räumlichkeiten öffentlicher Verwaltungen, Schulen, Büchereien, Gesundheitszentren, Museen, öffentliche Parks und Plätze). Dadurch sollen Kommunen stärker in den digitalen Binnenmarkt integriert werden; zudem sollen die Nutzer Zugang zur Gigabit-Gesellschaft erhalten, digitale Kompetenzen sollen ausgebaut und die in diesen Räumen angebotenen öffentlichen Dienstleistungen ergänzt werden. WiFi4EU-Gutscheine können zur Finanzierung eines völlig neuen öffentlichen WiFi-Netzes, zur Modernisierung oder zur Erweiterung der Reichweite eines bestehenden öffentlichen WiFi-Netzes verwendet werden. Das installierte Netz darf sich nicht mit bestehenden privaten oder öffentlichen kostenlosen Angeboten mit ähnlichen Eigenschaften (einschließlich Qualität) überschneiden.

I.2. Technische Anforderungen an die WiFi-Geräte in WiFi4EU-Netzen

Die Anzahl der vom Begünstigten zu installierenden Zugangspunkte richtet sich nach dem Wert des Gutscheins im jeweiligen Markt des Begünstigten. In jedem Fall ist jedoch – je nach Kombination aus Zugangspunkten in geschlossenen Räumen oder im Freien – mindestens die folgende Anzahl zu installieren:

Mindestanzahl an Zugangspunkten im Freien	Mindestanzahl an Zugangspunkten in geschlossenen Räumen
10	0
9	2
8	3
7	5
6	6
5	8
4	9
3	11
2	12

1	14
0	15

Der Begünstigte stellt für **jeden Zugangspunkt** Folgendes sicher:

- Unterstützung von gleichzeitiger Dualbandnutzung (2,4 GHz–5 GHz);
- Support für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren;
- mittlerer Ausfallabstand (Mean Time Between Failures, MTBF) von mindestens 5 Jahren;
- Vorhandensein eines speziellen zentralen Verwaltungspunkts mindestens für alle Zugangspunkte des einzelnen WiFi4EU-Netzes;
- Unterstützung des IEEE 802.1X-Standards;
- Einhaltung des IEEE 802.11ac-Standards (Wave I);
- Unterstützung des IEEE 802.11r-Standards;
- Unterstützung des IEEE 802.11k-Standards;
- Unterstützung des IEEE 802.11v-Standards;
- ausreichende Kapazität für mindestens 50 Nutzer gleichzeitig ohne Leistungsabfall;
- mindestens 2x2-MIMO-Verfahren (Multiple Input Multiple Output);
- Spezifikation Hotspot 2.0 (Passpoint-Zertifizierungsprogramm der Wi-Fi Alliance).

I.3. Anforderungen an die Dienstqualität

Um sicherzustellen, dass das durch WiFi4EU finanzierte Netz den Nutzern ein hochwertiges Interneterlebnis ermöglicht, muss der Begünstigte einen Vertrag über einen Internetzugang abschließen, der dem schnellsten für Verbraucher in dem Gebiet verfügbaren Zugang gleichwertig ist und der in jedem Fall eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s bietet. Der Begünstigte stellt ebenso sicher, dass diese Backhaul-Geschwindigkeit mindestens derjenigen entspricht (sofern vorhanden), die der Begünstigte für seine eigene Internetanbindung nutzt.

I.4. Auflagen in Bezug auf Gebühren, Werbung und Datennutzung

1. Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Endnutzer kostenlos Zugang zum WiFi4EU-Netz erhalten, d. h. ohne entsprechendes Entgelt, weder durch direkte Zahlung oder auf andere Art und Weise, insbesondere in Form von Werbung, noch durch die Nutzung personenbezogener Daten für gewerbliche Zwecke.
2. Der Begünstigte muss sicherstellen, dass auch der Endnutterzugang durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze diskriminierungsfrei ist, d. h., der Zugang muss unbeschadet der erforderlichen Einschränkungen nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht, das im Einklang mit dem Unionsrecht steht, bereitgestellt werden und dem Erfordernis entsprechen, ein reibungslos funktionierendes Netz und insbesondere eine für die Nutzer gerechte Zuteilung der Kapazitäten zu Spitzenzeiten zu gewährleisten.
3. Eine regelmäßige Verarbeitung von Daten für statistische oder analytische Zwecke zur Bewerbung, Überwachung oder Verbesserung der Funktionsweise der Netze ist zulässig. Zu diesem Zweck müssen die personenbezogenen Daten bei jeder Speicherung oder Verarbeitung im

Einklang mit den relevanten dienstspezifischen Datenschutzerklärungen ordnungsgemäß anonymisiert werden.

I.5. Anforderungen an die Konfiguration der WiFi4EU-Netze und ihre Anbindung an das Überwachungssystem der Europäischen Kommission

Nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 4 stellt der Begünstigte sicher, dass die mit einem WiFi4EU-Gutschein finanzierten Zugangspunkte ausschließlich die WiFi4EU-SSID übertragen und die in Punkt I.4 genannten Auflagen in vollem Umfang gelten.

Der Begünstigte gewährleistet, dass das WiFi4EU-Netz mit der WiFi4EU-SSID ein offenes Netz ist und dass keinerlei Authentifizierungsinformationen (z. B. Password) für die Verbindung mit ihm erforderlich sind. Wenn der Benutzer mit dem Netz verbunden ist, gewährleistet der Begünstigte, dass das WiFi4EU-Netz mit dem WiFi4EU-SSID ein HTTPS Captive Portal anzeigt, bevor dem Nutzer der Zugang zum Internet ermöglicht wird.

Sofern die nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht nichts anderes vorschreiben, darf der Zugang zum Internet über die WiFi4EU-SSID im Captive Portal keine Registrierung oder Authentifizierung erfordern und wird durch einen einzigen Klick auf eine entsprechende Schaltfläche im Captive Portal hergestellt.

Der Begünstigte kann ab Beginn der Phase I eigenverantwortlich eine zusätzliche SSID für gemäß Punkt I.5.2 angemessen gesicherte Verbindungen übertragen. Der Begünstigte kann ferner eine zusätzliche SSID verwenden, sofern diese nur zum internen Gebrauch des Begünstigten bestimmt ist und die Qualität der der Öffentlichkeit angebotenen Dienste nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt. In beiden Fällen unterscheidet der Begünstigte solche SSID von der offenen WiFi4EU-SSID angemessen und stellt sicher, dass die Verpflichtungen gemäß den Punkten I.3 und I.4 in vollem Umfang gelten.

Bei nicht mit dem WiFi4EU-Gutschein finanzierten Zugangspunkten kann der Begünstigte ebenfalls die WiFi4EU-SSID (als einzige SSID oder parallel zu einer bestehenden lokalen SSID) übertragen. Der Begünstigte stellt sicher, dass zumindest für die Verbindung der Endnutzer mit der WiFi4EU-SSID die in den Punkten I.3 und I.4 sowie I.5 genannten Auflagen in vollem Umfang gelten.

Die Anbindung an das Überwachungssystem der Kommission soll in zwei Phasen umgesetzt werden.

I.5.1. Phase I

Für die Registrierung, Authentifizierung, Autorisierung und Verwaltung der Nutzer ist der jeweilige Begünstigte verantwortlich. Dabei gelten für ihn die Rechtsvorschriften der EU und die nationalen Rechtsvorschriften.

Der Begünstigte gewährleistet die Einhaltung folgender Anforderungen für das Captive Portal in der WiFi4EU-SSID:

- Das WiFi4EU-Netz mit der WiFi4EU-SSID muss als Schnittstelle für die Nutzer ein HTTPS Captive Portal (Vorschaltseite) verwenden.

Das Captive Portal muss einen Zeitraum für die automatische Erkennung zuvor angemeldeter Nutzer enthalten, sodass das Captive Portal bei einer erneuten Verbindung nicht wieder

angezeigt wird. Dieser Zeitraum wird automatisch jeden Tag um 0:00 Uhr zurückgesetzt oder umfasst maximal zwölf Stunden.

- Der Domain-Name des HTTPS Captive Portal ist klassisch (keine IDNs) und enthält die Buchstaben a bis z, die Zahlen 0 bis 9 oder Bindestriche (-).
- Visuelle Identität: Das Captive Portal muss die visuelle WiFi4EU-Identität verwenden.
- In das Captive Portal muss ein Tracking-Code eingebettet werden, der es der Agentur ermöglicht, das WiFi4EU-Netz aus der Ferne zu überwachen.

Dieser Code ist unter folgendem Link verfügbar: <https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-telecom/wifi4eu>. Mit dem Code werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Er dient dazu, die Anzahl der Nutzer, die sich mit dem WiFi4EU-Netz verbinden, zu erfassen, die visuelle WiFi4EU-Identität zu laden und zu überprüfen, ob diese richtig dargestellt wird.

- Das Captive Portal muss einen Haftungsausschluss (Disclaimer) enthalten, durch den die Nutzer frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass WiFi4EU ein offenes, allgemein zugängliches Netz ist. Der Haftungsausschluss sollte auch die vorsorglichen Empfehlungen enthalten, die beim Zugang zum Internet über solche Netze üblich sind.

Der Begünstigte kann mehrere, mit demselben Gutschein finanzierte WiFi4EU-Netze einrichten, jedes davon mit einem anderen Domain-Namen und einem anderen Captive Portal. Die Verpflichtung nach Artikel 9, der zufolge das WiFi4EU-Netz für einen Zeitraum von drei Jahren nach Überprüfung durch die Agentur eingerichtet werden muss, gilt für alle WiFi4EU-Netze, die mit demselben Gutschein finanziert wurden.

Phase I läuft, bis der Begünstigte eine Mitteilung darüber erhält, dass Phase II aktiviert wurde. Sobald die Mitteilung beim Begünstigten eingegangen ist, ist er gemäß Artikel 9 verpflichtet, die Konfiguration des Netzes innerhalb des angegebenen Zeitrahmens entsprechend den in Punkt I.5 genannten Anforderungen, wie in der Mitteilung näher erläutert, anzupassen.

I.5.2. Phase II

Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein gesichertes Authentifizierungs- und Überwachungssystem auf EU-Ebene eingerichtet, das zu einer Verbund-Architektur weiterentwickelt werden kann.

Sobald das gesicherte Authentifizierungs- und Überwachungssystem betriebsbereit ist, muss der Begünstigte gemäß Artikel 9 sein(e) WiFi4EU-Netz(e) neu konfigurieren, um es/sie an dieses System anzubinden. Diese Neukonfigurierung umfasst die Beibehaltung der offenen WiFi4EU-SSID unter Nutzung eines Captive Portals, das Hinzufügen einer zusätzlichen WiFi4EU-SSID für angemessen gesicherte Verbindungen (entweder durch den Austausch des bestehenden lokalen gesicherten Systems gegen das gemeinsam genutzte System oder durch Hinzufügen des gemeinsam genutzten Systems als dritte SSID) und die Gewährleistung, dass das System die WiFi4EU-Netze auf Zugangspunktebene überwachen kann.

Für die Registrierung und Authentifizierung der Nutzer für gesicherte Verbindungen zur offenen WiFi4EU-SSID und zur lokalen SSID, sofern vorhanden, sowie für die Autorisierung und Verwaltung der Nutzer aller SSID ist der jeweilige Begünstigte verantwortlich. Dabei gelten für ihn die Rechtsvorschriften der EU und die nationalen Rechtsvorschriften.

Akronyme

Zugangspunkte	WiFi-Zugangspunkte
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
LTE	Long Term Evolution
MAC	Media Access Control
MIMO	Multiple Input Multiple Output
RADIUS	Remote Authentication Dial-In User Service
SSID	Service Set Identifier